



## Das Insolvenzrecht im Überblick

Das seit dem 1. Januar 1999 geltende Insolvenzrecht vereint die Funktionen des bis dahin geltenden Konkurs- und Vergleichsverfahrens zu einem einheitlichen Verfahren. Das Insolvenzverfahren unterliegt dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen nach dem Motto „Wer zuerst kommt, mahlt auch zuerst“ sind ausgeschlossen.

Primäres Ziel des Insolvenzverfahrens ist die Erhaltung des noch vorhandenen Schuldnervermögens um die vorhandenen Gläubiger weitgehend zu befriedigen. Dies erfolgt grundsätzlich durch die Verwertung des Schuldnervermögens oder durch Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen. Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens muss bei rechtzeitiger Antragsstellung auch als Chance zur Sanierung eines Unternehmens verstanden werden. Die Insolvenzordnung ist gerade durch den Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit auch auf Sanierung und Restrukturierung ausgerichtet.

In der Regel folgt jedoch auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zerschlagung und Liquidation des Unternehmens. Dies rührt häufig von einer zu späten Antragsstellung her, da ab einem gewissen Zeitpunkt ein illiquides und/oder überschuldetes Unternehmen nicht mehr zu sanieren ist.

Viele Unternehmer scheuen den Weg des Insolvenzverfahrens aus Angst ihren Betrieb zu verlieren oder sehen die Antragsstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als persönliches Scheitern an. Das ist jedoch nicht der Fall; gerade in Krisenzeiten können sich ganze Betriebszweige gegenseitig in finanzielle Schwierigkeiten bringen oder Unternehmen geraten aus sonstigen äußeren Umständen in eine finanzielle Notlage.

Im Falle der Insolvenz einer natürlichen Person tritt neben die allgemeinen Grundsätze das Ziel, dem redlichen Schuldner mit Hilfe der Restschuldbefreiung die Chance zu einem wirtschaftlichen Neubeginn zu gewähren.

### Herausgeber:

**IHK Schleswig-Holstein**  
Arbeitsgemeinschaft der  
Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck  
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel  
Telefon: (0431) 5194-235  
Telefax: (0431) 5194-535  
E-Mail: [ihk@kiel.ihk.de](mailto:ihk@kiel.ihk.de)  
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

### Ansprechpartner:

**Industrie- und Handelskammer zu Flensburg**  
Herbert Christiansen  
Tel.: (04 61) 806-360  
Fax: (04 61) 806-9360  
E-Mail: [christiansen@flensburg.ihk.de](mailto:christiansen@flensburg.ihk.de)

**Industrie- und Handelskammer zu Kiel**  
Rüdiger Mertens  
Tel.: (04 31) 51 94-238  
Fax: (04 31) 51 94-537  
E-Mail: [mertens@kiel.ihk.de](mailto:mertens@kiel.ihk.de)

**Industrie- und Handelskammer zu Lübeck**  
**Joseph Scharfenberger**  
Tel.: (04 51) 6006-235  
Fax: (04 51) 6006-4235  
E-Mail: [scharfenberger@ihk-luebeck.de](mailto:scharfenberger@ihk-luebeck.de)

**Stand: März 2011**

## Inhaltsverzeichnis

1. Insolvenzfähigkeit _____	4
2. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens _____	4
2.1 Antragsberechtigte _____	4
2.2 Antragsstellung _____	4
2.2.1 durch den Schuldner _____	4
2.2.2 durch den Gläubiger _____	5
3. Insolvenzgründe _____	5
3.1 Zahlungsunfähigkeit _____	5
3.2 Drohende Zahlungsunfähigkeit _____	5
3.3 Überschuldung _____	5
4. Insolvenzverfahren _____	6
4.1 Regelinsolvenz _____	6
4.1.1 Eröffnung des Verfahrens _____	6
4.1.2 Abweisung mangels Masse _____	6
4.1.3 Eröffnungsbeschluss _____	6
4.1.4 Arbeitnehmer _____	7
4.1.5 Insolvenzplan _____	7
4.1.6 Liquidation _____	7
4.2 Verbraucherinsolvenz _____	8
4.2.1 Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch _____	8
4.2.2 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren _____	8
4.2.3 Vereinfachtes Insolvenzverfahren _____	8
5. Rechtsschuldbefreiung _____	9

# 1. Insolvenzfähigkeit

Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und juristischen Person des Privatrechts (Kapitalgesellschaften, rechtsfähige Vereine) eröffnet werden, ferner über das Vermögen der

- offenen Handelsgesellschaften
- Kommanditgesellschaften
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
- Partenreedereien
- Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen
- nicht rechtsfähigen Vereine

Darüber hinaus sind Insolvenzverfahren über Sondervermögen (z. B. Nachlässe) zulässig.

## 2. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag beim örtlich zuständigen Amtsgericht eröffnet.

### 2.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Gläubiger sowie auch der Schuldner selbst. Bei juristischen Personen, deren Vertretungsorgane aus mehreren Mitgliedern bestehen, ist jedes einzelne Mitglied berechtigt einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

#### **Hinweis:**

Die Vertretungsberechtigten einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) sind im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft gesetzlich verpflichtet, unverzüglich spätestens jedoch drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrundes, einen Insolvenzantrag zu stellen.

An dieser Stelle möchten wir auch auf das Merkblatt „Die persönliche Haftung von GmbH-Geschäftsführern“ hinweisen.

### 2.2 Antragsstellung

Die Antragsstellung unterliegt gewissen Erfordernissen, die zur weiteren Bearbeitung durch das Insolvenzgericht erfüllt sein müssen. Diese Erfordernisse variieren je nach dem, ob der Schuldner selbst oder ein Gläubiger den Antrag stellt.

#### 2.2.1 durch den Schuldner

Der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss schriftlich erfolgen und darf nicht an den Eintritt einer bestimmten Bedingung geknüpft werden (z. B. dass der Antrag nur gelten solle, wenn der Auftrag von Großkunde XY ausbliebe). Des Weiteren sind die wesentlichen persönlichen Angaben (u.a. ladungsfähige Anschrift) zu nennen sowie bei Unternehmen die genaue Bezeichnung und die Gesellschaftsform aufzuführen sind. Der Antrag muss die Angabe des Eröffnungsgrundes substantiiert und nachvollziehbar enthalten, dazu müssen die konkreten Tatsachen vorgelegt und die tatsächlichen Verhältnisse dargestellt werden, die den Schluss auf das Bestehen eines Insolvenzgrundes zulassen.

Stellt nur ein Mitglied des Vertretungsorgans den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nicht alle vertretungsberechtigten Mitglieder des Organs zusammen, ist jedoch die Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes erforderlich. Das Insolvenzgericht muss aufgrund des Vorbringens das Vorliegen der Tatsachen für überwiegend wahrscheinlich halten; es muss also gerade mehr für das Vorliegen einer Tatsache sprechen als gegen sie.

### **2.2.2 durch einen Gläubiger**

Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss ebenfalls schriftlich erfolgen und darf nicht vom Eintritt bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Der Antrag muss den Namen, die genaue Firmenbezeichnung, die ladungsfähige Anschrift und die Rechtsform in der Weise enthalten, dass die eindeutige Identifizierung des Schuldners möglich ist. Der Gläubiger muss des Weiteren sein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners nachvollziehbar darlegen (z.B. durch eine Aufstellung der offenen Forderungsposten). Darüber hinaus ist das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes glaubhaft zu machen.

## **3. Insolvenzgründe**

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens setzt das Vorliegen eines der folgenden Eröffnungsgründe voraus:

### **3.1 Zahlungsunfähigkeit**

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die derzeit fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Von der Zahlungsunfähigkeit zu unterscheiden ist die bloße Zahlungsstockung, die noch keinen Insolvenzgrund darstellt. Festgestellt werden kann die Zahlungsunfähigkeit mit einer Liquiditätsbilanz, in der die fälligen Verbindlichkeiten den kurzfristig verfügbaren Zahlungsmitteln gegenübergestellt werden.

### **3.2 Drohende Zahlungsunfähigkeit**

Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Dies ist dann der Fall, wenn auf der Grundlage eines Liquiditätsplans der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt überwiegend wahrscheinlich ist. Zur Antragstellung berechtigt, aber nicht verpflichtet, ist ausschließlich der Schuldner.

### **3.3 Überschuldung**

Überschuldung ist lediglich bei juristischen Personen sowie bei Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG) ein Insolvenzgrund.

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Als erster Schritt ist auf der Basis einer Überschuldungsbilanz die rechnerische Überschuldung festzustellen. Unabhängig davon wird zusätzlich eine Fortführungsprognose erstellt, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zur Fortführung eines Unternehmens besteht. Fällt diese Prognose negativ aus, liegt eine rechtliche Überschuldung vor. Ist sie dagegen positiv, können im Überschuldungsstatus statt der Liquidationswerte nun Fortführungswerte bei der Bewertung der Aktiva angesetzt werden. Gelangt man hier zu einer Deckung der Verbindlichkeiten, liegt keine Überschuldung vor.

## 4. Insolvenzverfahren

Die Insolvenzordnung (InsO) unterscheidet zwei Verfahrensarten, nämlich das Regelinsolvenz- und das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die Verbraucherinsolvenz findet nur bei so genannten Verbrauchern statt. Hierzu gehören alle natürlichen Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Für ehemalige Selbstständige gilt sie nur, sofern deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind (weniger als 20 Gläubiger) und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (§ 304 InsO).

Alle anderen, also Kaufleute, Kleingewerbetreibende, freiberuflich Tätige und juristische Personen unterliegen dem Regelinsolvenzverfahren.

### 4.1 Regelinsolvenz

Das Regelinsolvenzverfahren dient in erster Linie der Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er unter bestimmten Voraussetzungen Restschuldbefreiung von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten erlangen.

#### 4.1.1 Eröffnung des Verfahrens

Nach der Antragstellung hat das Gericht alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermögenssicherung zu treffen. Es kann insbesondere einen vorläufigen Insolvenzverwalter einsetzen, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner untersagen oder eine Postsperrverhängen. Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf ihn über. Er hat das Vermögen zu sichern und zu erhalten, ein vom Schuldner betriebenes Unternehmen gegebenenfalls fortzuführen und zu prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Verfahrenskosten deckt. Das Gericht kann ihn zusätzlich beauftragen, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Insolvenzgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens bestehen.

#### 4.1.2 Abweisung mangels Masse

Das Gericht lehnt den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Verfahrenskosten (insbesondere Gerichtskosten, Vergütungen und Auslagen des Insolvenzverwalters) zu decken. Der Schuldner wird mit einer Lösungsfrist von fünf Jahren in das Schuldnerverzeichnis eingetragen. Die Antragsabweisung führt bei juristischen Personen (GmbH, AG) von Gesetzes wegen zu ihrer Auflösung.

#### 4.1.3 Eröffnungsbeschluss

Wenn das Schuldnervermögen für die Verfahrenskosten ausreichend ist oder bei natürlichen Personen die Voraussetzungen für deren Stundung (§ 4 a InsO) gegeben sind, wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Eröffnungsbeschluss bestellt das Gericht in der Regel einen Insolvenzverwalter. Es kann aber auf Antrag des Schuldners auch die so genannte Eigenverwaltung anordnen und anstelle eines Insolvenzverwalters einen Sachverwalter benennen. Wird ein Insolvenzverwalter bestellt, tritt dieser in die Rechtsstellung des Schuldners ein und übernimmt damit z. B. auch dessen arbeitsrechtliche Verpflichtungen als Arbeitgeber. Verfügungen des Schuldners sowie Leistungen an den Schuldner nach Verfahrenseröffnung sind unwirksam. Gerichtliche Verfahren über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen, an denen der Schuldner aktiv oder passiv beteiligt ist, werden unterbrochen. Eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ist nicht mehr zulässig, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind unwirksam, sofern sie im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag getroffen wurden.

Bei nicht vollständig erfüllten Verträgen oder bei Dauerschuldverhältnissen erhält der Verwalter ein Wahlrecht, ob er den Vertrag fortsetzen möchte. Verträge, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Insolvenzverwalter geschlossen worden sind, stellen Masseverbindlichkeiten dar, die vorrangig und in voller Höhe aus der Insolvenzmasse zu befriedigen sind.

Gleichzeitig werden die Gläubiger im Eröffnungsbeschluss aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist beim Insolvenzverwalter anzumelden. Dies ist die sog. Forderungsanmeldung zur Tabelle. Die Forderung ist mit Höhe und Grund anzugeben sowie der Anmeldung die Urkunden beizufügen sind, aus denen sich die Forderung ergibt. Des Weiteren sind gegebenenfalls bestehende Sicherungsrechte an Sachen oder Rechten des Schuldners mitzuteilen. Den Schuldnern des Insolventen wird aufgegeben, nur noch an den Verwalter zu leisten. Außerdem werden ein Berichtstermin und ein Prüfungstermin festgelegt. Der Eröffnungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

#### **4.1.4 Arbeitnehmer**

Die Insolvenz des Arbeitgebers betrifft auch unmittelbar die Arbeitnehmer.

Der Insolvenzverwalter kann bestehende Arbeitsverhältnisse mit einer Drei-Monats-Frist zum Monatsende kündigen, wenn nicht gesetzlich, tariflich oder einzelvertraglich kürzere Fristen gelten.

Häufig zählen jedoch auch Arbeitnehmer zu den Gläubigern des Insolvenzschuldners aufgrund ausstehenden Arbeitsentgeltes. Die Arbeitnehmer haben dann die Möglichkeit, einen Anspruch auf Insolvenzgeld bei der Bundesagentur für Arbeit geltend zu machen. Bei Bestehen eines Anspruchs auf Insolvenzgeld zahlt die Agentur für Arbeit das ausstehende Arbeitsentgelt für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die vor dem Insolvenzereignis liegen, wenn in diesem Zeitraum der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nur zum Teil oder gar nicht gezahlt hat. Unter einem Insolvenzereignis ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder die Einstellung der Betriebstätigkeit durch den Arbeitgeber zu verstehen. Mit der Zahlung des Arbeitsentgeltes durch die Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitnehmer verlieren diese zeitgleich ihre Ansprüche gegenüber ihrem Arbeitgeber, da diese Ansprüche auf die Bundesagentur für Arbeit übergehen.

#### **4.1.5 Insolvenzplan**

Spätestens drei Monate nach Verfahrenseröffnung muss der Insolvenzverwalter die Gläubiger im Berichtstermin umfassend über die finanzielle Situation des Schuldners und die Chancen der Fortführung des Unternehmens unterrichten. Die Gläubigerversammlung entscheidet daraufhin, ob das Unternehmen liquidiert oder saniert werden soll.

Entscheiden sich die Gläubiger für die Sanierung, kann der Schuldner oder der Insolvenzverwalter dem Gericht einen Insolvenzplan vorlegen. Findet der Plan die Zustimmung der Gläubiger wird er durch das Gericht bestätigt. Er stellt dann zusammen mit der Insolvenztabelle einen vollstreckbaren Titel dar. Danach wird das Insolvenzverfahren aufgehoben.

#### **4.1.6 Liquidation**

Haben sich die Gläubiger für die Liquidation des Unternehmens entschieden, hat der Insolvenzverwalter das zur Insolvenzmasse gehörende Schuldnervermögen zu verwerten. Zur Masse gehört auch das vom Schuldner erst während des Verfahrens erworbene Vermögen. Rechtshandlungen, die ab den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag vorgenommen worden sind und die Gläubiger benachteiligt haben, kann der Verwalter innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Verfahrenseröffnung anfechten und die Sache oder ihren Gegenwert zurückverlangen.

In einer weiteren Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) werden die Forderungen gegen den Schuldner geprüft und nach einfachen und nachrangigen Forderungen (z. B. seit Verfahrenseröffnung

laufende Zinsen und die Verfahrenskosten der Gläubiger) unterteilt. Gegenstände, die im Eigentum eines Gläubigers stehen, können aus der Insolvenzmasse herausverlangt werden (Aussonderung), wenn der Insolvenzschuldner kein Besitzrecht hat. Dem Aussonderungsrecht unterliegen grundsätzlich auch unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) stehende Sachen. Sie kann der Insolvenzverwalter jedoch auslösen und so den Eigentumsvorbehalt zum Erlöschen bringen. Andere Sicherheiten (z. B. verlängerter Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung) begründen lediglich ein Recht auf Absonderung. Der Verwalter darf die gesicherten Gegenstände verwerten oder gesicherte Forderungen einziehen und hat den Erlös abzüglich einer Pauschale von 9 % für Feststellungs- und Verwertungskosten sowie abzüglich einer etwa anfallenden Umsatzsteuer an den betreffenden Gläubiger auszuzahlen.

Nach dem Schlusstermin wird die Insolvenzmasse anteilig mit einer gleich hohen Quote, die in der Regel sehr gering ausfällt, an die Gläubiger verteilt und das Verfahren durch das Gericht beendet. Wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, kann im Anschluss ein Restschuldbefreiungsverfahren durchgeführt werden, falls dies beantragt wurde.

## **4.2 Verbraucherinsolvenz**

Das Regelinsolvenzverfahren gilt nicht für den Verbraucher. Für diesen Personenkreis (Arbeitnehmer, Erwerbslose, Rentner, Pensionäre) ist das Verbraucherinsolvenzverfahren zwingend. Dessen Ablauf ist dreistufig konzipiert.

### **4.2.1 Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch**

Der Schuldner muss zunächst versuchen, sich auf der Grundlage eines von ihm erstellten Schuldenbereinigungsplans mit den Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Unterstützung erhält er dabei von einer zur Schuldnerberatung geeigneten Person oder Stelle. Dies kann nach jeweiligem Landesrecht eine öffentliche oder karitative Schuldnerberatungsstelle wie auch z. B. ein Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein. Diese Person oder Stelle hat im Falle des Scheiterns eine Bescheinigung über den Einigungsversuch auszustellen.

### **4.2.2 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren**

Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch, kann der Schuldner innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen und die Restschuldbefreiung beantragen. Das Gericht kann auf der Basis des Schuldenbereinigungsverfahrens einen erneuten Einigungsversuch zwischen Schuldner und Gläubigern durchführen. Äußern sich Gläubiger hierzu nicht, gilt dies als Zustimmung. Stimmen einzelne Gläubiger dem Plan nicht zu, kann das Gericht ihre Zustimmung ersetzen, wenn der Plan für alle Gläubiger inhaltlich angemessen ist und sie dabei nicht schlechter stehen als bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens.

### **4.2.3 Vereinfachtes Insolvenzverfahren**

Kommt wiederum keine Einigung zustande oder verzichtet das Gericht wegen Aussichtslosigkeit auf einen Einigungsversuch, wird das vereinfachte Insolvenzverfahren eröffnet, sofern – dies dürfte die Regel sein – die Voraussetzungen für eine Stundung der Verfahrenskosten gegeben sind. Hierbei wird regelmäßig nur eine Gläubigerversammlung abgehalten. Teile des Verfahrens können bei einem überschaubaren Sachverhalt auch schriftlich durchgeführt werden. Anstelle eines Insolvenzverwalters bestellt das Gericht einen Treuhänder mit eingeschränkten Befugnissen. Am Ende wird die Insolvenzmasse anteilig an die Gläubiger verteilt.

## 5. Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann im Anschluss an das Insolvenzverfahren ein Restschuldbefreiungsverfahren durchgeführt werden, wenn der Schuldner dies rechtzeitig beantragt hat und keine Versagungsgründe vorliegen. Dazu muss der Schuldner während einer 6-jährigen Wohlverhaltensperiode ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens den pfändbaren Teil seines Erwerbseinkommens an den Treuhänder abtreten, der dieses jährlich an die Insolvenzgläubiger verteilt. Wenn der Schuldner während dieser Zeit seinen Obliegenheiten nachkommt, insbesondere eine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt bzw. sich um eine solche bemüht, Vermögen aus Erbschaften zur Hälfte an Treuhänder herausgibt, Zahlungen nur an den Treuhänder leistet und sich keiner Insolvenzstraftaten schuldig macht, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten die Befreiung von sämtlichen Schulden gegenüber Insolvenzgläubigern aussprechen, die nicht auf deliktischer Haftung (ausgenommen sind daher z. B. Forderungen der Finanzverwaltung oder Sozialversicherungsträger!) oder auf Geldstrafen beruhen. Bei Verstoß gegen die Obliegenheitspflichten kann der Schuldner vom Gericht auch während der Wohlverhaltensperiode von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen werden.

Die Schuldenbefreiung erfolgt nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode. Das Gericht erlässt per Beschluss alle restlichen Verbindlichkeiten. Die Gläubiger können auf neu erworbenes Vermögen nicht mehr zurückgreifen.